

Marktcheck „Vitaminwasser“

Funktionelle Lebensmittel oder doch nur Erfrischungsgetränke ohne Zusatznutzen?

8. Juli 2026



Inhalt

I. Das Wichtigste in Kürze	3
II. Einleitung und Hintergrund	4
III. Marktcheck.....	4
1. Vorgehen und Ergebnisse im Überblick	4
2. Auswertung	6
2.1 Bezeichnung und Aufmachung	6
2.2 Vitamingehalte	6
2.2.1 Vitaminzusatz	6
2.2.2 Tagesbedarfs- und Höchstmengenempfehlungen	6
2.2.3 Problematik fettlöslicher Vitamine.....	8
2.2.4 Sonderfall Vitamin D	8
2.3 Zuckergehalt/Süßgeschmack	9
2.3.1 Einordnung der Zuckergehalte	9
2.3.2 Süßstoffe als Alternative?	10
2.3.3 „Low Calorie“ – trotz nennenswerter Zuckergehalte?.....	10
2.4 Preisanalyse	11
2.5 Gesundheitsbezogene Angaben	12
2.5.1 Zulässigkeit der Vitamin-Claims	12
2.5.2 Signifikante Menge: Erreichen der 7,5 %-Hürde	12
2.5.3 Angaben zum gesundheitlichen Zusatznutzen	13
IV. Fazit und Handlungsempfehlungen.....	13
V. Produktübersicht	15
VI. Abbildungsverzeichnis	19
VII. Tabellenverzeichnis	19

I. Das Wichtigste in Kürze

- Die untersuchten „Vitamin-Wasser“ sind keine Wasser, sondern Erfrischungsgetränke mit zugesetzten Vitaminen sowie häufig Aromen, Zucker oder Süßungsmitteln. Bezeichnungen wie „Vitamin Water“, „Water+“ oder „Aqua Wellness“ sind dazu geeignet Verbraucher über die tatsächliche Produktart zu täuschen und einen natürlichen Eindruck vermitteln.
- Bei zwölf Produkten wird der empfohlene Tagesbedarf einzelner Vitamine mit einer Flasche um das Ein- bis Dreifache überschritten. Ein gesundheitlicher Zusatznutzen ist dadurch nicht zu erwarten. Zudem überschreiten zahlreiche Produkte die vom Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) empfohlenen Höchstmengen für zugesetzte Vitamine in Lebensmitteln.
- Der Zusatz fettlöslicher Vitamine wie Vitamin D oder Vitamin E in Getränken auf Wasserbasis ist kritisch zu hinterfragen. Ohne gleichzeitigen Verzehr fetthaltiger Lebensmittel ist ihre Aufnahme im Körper eingeschränkt.
- Grundsätzlich sind die verwendeten spezifischen gesundheitsbezogenen Angaben zugelassen. Unbestimmte gesundheitsbezogene Angaben wie „Antistress“, „Focus“ oder „Boost“ können bei Verbrauchern jedoch Erwartungen wecken, dass durch den Verzehr dieser Getränke ein Zusatznutzen über die normale Erhaltung von Körperfunktionen hinaus besteht.
- Der durchschnittliche Zuckergehalt liegt bei 2,3 g pro 100 Milliliter. Einige Produkte enthalten Süßungsmittel, andere werben mit Aussagen wie „kalorienarm“. Solche Angaben sind rechtlich zulässig, verstärken aber häufig den Eindruck eines besonders gesunden Produkts.
- Mit durchschnittlich 2,47 Euro pro Liter sind die Getränke deutlich teurer als Leitungswasser, Mineralwasser oder viele andere Erfrischungsgetränke. Preistreiber sind vor allem das Marketing und der beworbenen Gesundheitsnutzen – nicht die eingesetzten Zutaten.



Abbildung 1: Produkte im Test (Auswahl)

II. Einleitung und Hintergrund

Near-Water-Getränke, auch Fitness-, Wellness- oder Aqua-Plus-Drink umgangssprachlich schlicht Vitaminwasser genannt - sind mittlerweile ein fester Bestandteil des Getränkesortiments in Supermärkten.¹ Sie zählen zu den sogenannten Functional Beverages – also Getränken, denen zusätzlich Vitamine, Mineralstoffe (und zum überwiegenden Teil auch Zusatzstoffe) beigelegt werden. Rechtlich handelt es sich jedoch lediglich um aromatisierte, angereicherte Erfrischungsgetränke. Als Lifestylegetränk sollen sie eine aktive, sportbegeisterte bzw. gesundheitsbewusste Zielgruppe ansprechen.

Aus diesen Gründen hat die Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt einen Marktcheck zu diesem Thema durchgeführt. Dabei wurden insgesamt 35 vitaminisierte Erfrischungsgetränke untersucht. Ziel war es zu prüfen, ob Verbraucher über die Produkte fair und transparent informiert werden oder Hersteller gesundheitliche Zusatznutzen wie mehr Energie, bessere Konzentration oder Stressabbau suggerieren – die nicht zu erwarten sind. Darüber hinaus wurde der Gehalt an Zucker und zugesetzten Vitaminen untersucht, die daraus zu erwartenden Auswirkungen bewertet, sowie der Preis überprüft.

III. Marktcheck

1. Vorgehen und Ergebnisse im Überblick

Die Untersuchung wurde im Mai 2026 durchgeführt und umfasste insgesamt 35 Produkte. Die Produkte wurden in verschiedenen Märkten des stationären Lebensmitteleinzelhandels in Sachsen-Anhalt erworben, darunter Aldi, Netto Marken-Discount, Kaufland, Rewe, EDEKA, dm, Müller, Globus sowie Netto.

Die Bewertung erfolgte ausschließlich anhand einer Sichtprüfung der Verpackungskennzeichnung. Externe Laboranalysen oder weiterführende Untersuchungen der Produkte wurden nicht durchgeführt. Im Fokus standen die Angaben auf den Verpackungen, insbesondere die Nährwertkennzeichnung, Zutatenlisten sowie nährwert- und gesundheitsbezogene Aussagen.

Als rechtliche Bewertungsgrundlage dienen die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 über die Information der Verbraucher über Lebensmittel² (**LMIV**), der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel³ (**Health-Claims-Verordnung**), der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen in Lebensmitteln⁴ (**EU-Anreicherungsverordnung**) sowie die Bestimmungen des Lebensmittel- und

¹ Verbraucherzentrale Bundesverband. (2025, 19. November). Fitness-, Vitamin- oder Wellness-Wasser: Was steckt drin in Near-Water-Getränken?

² Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (Lebensmittelinformationsverordnung – LMIV), ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18–63.

³ Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (Health-Claims-Verordnung), ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 9–25.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln (EU-Anreicherungsverordnung), ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 26–38.

Futtermittelgesetzbuches⁵ (LFGB). Für die Beurteilung der Vitaminmengen bei Getränken wurden einerseits die **Höchstmengeneempfehlungen**⁶ des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) herangezogen, andererseits die in der LMIV festgelegte signifikante Menge von mindestens 7,5 % des Nährstoffbezugswertes (NRV) pro 100 ml zugrunde gelegt.

Tabelle 1: Ergebnisse im Überblick

Kriterium	Ergebnis
Bezeichnung & Aufmachung	20 von 35 Produkten wurden als „Vitaminwasser“, „Water+“ o. Ä. vermarktet, obwohl die korrekte Verkehrsbezeichnung „Erfrischungsgetränk“ lautet. 4 Produkte verstärkten durch wasserähnliche Verpackungen den Eindruck eines Mineralwassers.
Vitaminzusätze	Häufigste Zusätze (67% der Produkte): Pantothensäure, Niacin, Vitamin B6 und Biotin.
Überschreitung Tagesbedarf	12 Produkte überschritten den von der DGE empfohlenen Tagesbedarf einzelner Vitamine um das Ein- bis fast Dreifache.
BfR-Höchstmengeempfehlung	26 Überschreitungen bei 24 Produkten. Besonders betroffen: Vitamin B6 (13 Produkte) und Folsäure (6 Produkte).
Sonderfall Vitamin D	6 Produkte enthielten Vitamin D, obwohl das BfR eine Anreicherung von Getränken nicht vorsieht. Bei 2 Produkten existierte keine vom Gesetzgeber vorgegebene Allgemeinverfügung, die den Zusatz von Vitamin D erlaubt.
Gesundheitsversprechen	Mehrere Produkte suggerierten durch unspezifische Angaben wie „Focus“, „Antistress“, „Boost“ zusätzliche gesundheitliche Wirkungen. Die darauf bezogenen spezifischen Claims waren zulässig. Zwei Produkte trugen einen Claim, obwohl die signifikante Menge nicht erreicht wurde.
Zuckergehalt	Die Produkte enthielten durchschnittlich 14,8 g Zucker pro Flasche. Höchstwert: 23,4 g Zucker pro Flasche bei einem Kinderprodukt. WHO-Empfehlung für maximale tägliche Aufnahme lautet 50 g Zucker. 10 zuckerhaltige Produkte wurden als „kalorienarm“ beworben (rechtlich zulässig, aber fraglich).
Preisniveau	Durchschnittspreis: 2,47 €/Liter (Spanne: 0,89–3,98 €/Liter). Deutlich teurer als Leitungs- und Mineralwasser und häufig auch teurer als andere Erfrischungsgetränke wie Limonaden.

⁵ Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253; 2022 I S. 28)

⁶ Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) (2024, 22. Februar): Aktualisierte Höchstmengenvorschläge für Vitamine und Mineralstoffe in Nahrungsergänzungsmitteln und angereicherten Lebensmitteln. Stellungnahme Nr. 006/2024.

2. Auswertung

2.1 Bezeichnung und Aufmachung

Produkte, die als „Vitaminwasser“ oder „Functional Water“ vermarktet werden, sind für Verbraucher auf den ersten Blick meist nicht als das erkennbar, was sie tatsächlich sind: Erfrischungsgetränke. Die Produktnamen suggerieren ein Wasser mit einem Zusatznutzen – doch in Wirklichkeit handelt es sich um Getränke, die neben zugesetzten Vitaminen meist auch Zucker oder Süßungsmittel sowie Aromen und andere Zusatzstoffe enthalten. Sie sind rechtlich keine Mineralwässer, sondern aromatisierte Erfrischungsgetränke. Genau hier liegt das Problem: Die vom Hersteller verwendeten Produktnamen sind geeignet, Verbraucher in die Irre zu führen, da sie den Anschein eines Wassers erwecken. Besonders deutlich wird dies bei Namen wie beispielsweise:

- Magnesia Plus – Funktionelles Mineralwasser mit Geschmack
- hohes C Vitamin Water
- REWE Water +
- dm ivorell Wasser +
- Netto Aqua Wellness

Insgesamt wiesen 20 der 35 untersuchten Produkte solche irreführenden Produktnamen auf. Die rechtlich korrekte Bezeichnung all dieser Produkten lautet jedoch einheitlich „Erfrischungsgetränk“ – ein klarer Widerspruch zur beworbenen Produktaufmachung.

Darüber hinaus fielen vier Produkte optisch besonders negativ auf: transparente Flüssigkeiten waren in typischen Mineralwasserflaschen verpackt – teils auch in einer blau eingefärbten Flasche, die den Inhalt nicht erkennen ließ. Diese Aufmachung verstärkt den Eindruck, es handele sich um übliches Mineralwasser, obwohl es sich um ein mit Zucker, Aromen und Vitaminen versetztes Erfrischungsgetränk handelt.

Die gewählten Produktnamen und die optische Gestaltung vieler Produkte sind dazu geeignet Verbraucher in die Irre zu führen. Sie nutzen das Vertrauen, das Verbraucher in natürliche Mineralwässer haben, gezielt aus, um mit Zucker und Zusatzstoffen angereicherte Produkt als gesunde Alternative zu vermarkten.

2.2 Vitamingehalte

2.2.1 Vitaminzusatz

Die Untersuchung der 35 Produkte ergab ein homogenes Bild: Alle Hersteller greifen bei der Vitaminanreicherung auf ein ähnliches Spektrum zurück. Bei 67 % der Produkte wurden Pantothersäure, Niacin, Vitamin B6 und Biotin zugesetzt - Vitamine, für die in der Gesamtbevölkerung keine Mangel vorliegt.⁷ Insgesamt wiesen 31 Produkte zusätzlich auch verschiedene Kombinationen aus den Vitaminen B12, C, D, E, Thiamin und Folsäure auf. Keines der untersuchten Produkte enthielt dagegen die Vitamine A, B2 oder K.

2.2.2 Tagesbedarfs- und Höchstmengenempfehlungen

Bei zwölf Produkten wurde der empfohlene Tagesbedarf⁷ für das jeweilige Vitamin mit einer einzigen Flasche um das Ein- bis sogar fast Dreifache überschritten. Ein besonders hervorstechendes Beispiel war das *Aqua Wellness*, bei dem die Gehalte für Biotin, Pantothersäure und Vitamin B6 zum

⁷ Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V. (DGE). Referenzwerte für die Nährstoffzufuhr. <https://www.dge.de/wissenschaft/referenzwerte/> (aufgerufen am 06.07.2026).

Teil das 2,5-fache des Tagesbedarfs übertrafen. Zu beachten ist dabei, dass sich der Tagesbedarf auf einen Erwachsenen bezieht. Da Kinder und Jugendliche einen geringeren Vitaminbedarf haben, fällt die Überschreitung für diese Verbrauchergruppe entsprechend noch deutlicher aus. Zwar trugen einige der untersuchten Produkte den Hinweis, dass sie „für Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren nicht geeignet sind“. Dieser ist jedoch nicht als Sicherheitshinweis hervorgehoben und geht im Fließtext unter.

Ein gesundheitlicher Zusatznutzen durch die Aufnahme über den Tagesbedarf hinaus ist nicht zu erwarten. Grund: Überschüssig aufgenommene wasserlösliche Vitamine (mit Ausnahme von B12) werden vom Körper wieder ausgeschieden, wodurch kein Mehrwert für Verbraucher entsteht.⁸ Grundsätzlich gilt: Eine ausgewogene, abwechslungsreiche Ernährung versorgt den Körper mit allen notwendigen Makro- (Kohlenhydrate, Proteine, Fette) und Mikronährstoffen (Vitamine, Mineralstoffe).

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat **Höchstmengenempfehlungen** für Vitamine in angereicherten Lebensmitteln und Nahrungsergänzungsmitteln veröffentlicht.⁶ Die Höchstmengenvorschläge des BfR zielen darauf ab, die Nährstoffzufuhr über angereicherte Lebensmittel sowie Nahrungsergänzungsmittel so zu beschränken, dass durch den Konsum dieser Produkte zwar signifikante zusätzliche Nährstoffaufnahmen möglich sind, gleichzeitig jedoch eine übermäßige Nährstoffzufuhr und damit verbundene gesundheitliche Risiken vermieden werden. Die Empfehlungen wurden von einer Vielzahl der Produkte im Test überschritten:

Tabelle 2: Überschreitungen der BfR-Höchstmengenempfehlungen

Vitamin	Anzahl Überschreitungen	Maximalüberschreitung BfR-Wert
Vitamin B6	13 Produkte	bis zu 200 %
Folsäure	6 Produkte	bis zu 267 %
Vitamin E	1 Produkt	120 %
Vitamin D	6 Produkte	nicht zulässig (Anreicherung nicht vorgesehen)

Insgesamt wurden die BfR- Empfehlungen 26-mal überschritten. Dies betraf 24 verschiedenen Produkte – was 69 % der Proben entspricht. Besonders hervorzuheben ist der Befund zu Vitamin D: Bei sechs Produkten erfolgte der Zusatz, gleichwohl eine Anreicherung mit Vitamin D nicht vorgesehen ist (siehe auch 2.2.4).

Eine unmittelbare Gesundheitsgefahr für Verbraucher ist durch die festgestellten Überschreitungen nach aktuellem wissenschaftlichen Stand nicht gegeben. Die gemessenen Werte liegen noch deutlich von den toxikologisch relevanten Obergrenzen (*Tolerable Upper Intake Level*) entfernt, ab denen tatsächlich gesundheitliche Schäden bei täglicher chronischer Aufnahme eines Nährstoffs zu erwarten wären.⁶ Zu berücksichtigen ist jedoch die kumulative Aufnahme - Verbraucher nehmen Vitamine nicht nur über die hier untersuchten Getränke auf, sondern auch über andere angereicherte Lebensmittel (z. B. Frühstückscerealien, Fruchtsäfte, Milchprodukte), über Lebensmittel mit natürlicherweise hohem Vitamingehalt (z. B. Leber, Nüsse, Fisch)⁹ sowie über Nahrungsergänzungs-

⁸ Koletzko, B. (2013). *Nährstoffbedarf*. Pädiatrische Gastroenterologie, Hepatologie und Ernährung (S. 587–596). Springer-Verlag Berlin Heidelberg.

⁹ Bundeszentrum für Ernährung (BZfE) (2025, 28. Februar): Vitamine - natürliche Fitmacher. <https://www.bzfe.de/essen-und-gesundheit/naehrstoffe/vitamine> (aufgerufen am 06.072025)

mittel. Die tatsächliche Gesamtaufnahme kann daher im Einzelfall deutlich höher sein als die alleinige Betrachtung eines Produkts vermuten lässt.

Die BfR-Höchstmengenempfehlungen gelten häufig für das Szenario eines mit Nahrungsergänzungsmitteln oder angereicherten Produkten bereits gesättigten Marktes.⁶ Sie sind als wissenschaftlich basierte Orientierungswerte zu verstehen, jedoch für Hersteller derzeit nicht unmittelbar rechtlich verbindlich. Daher findet in der Praxis auch keine flächendeckende Umsetzung dieser Empfehlungen statt. Aus Verbrauchersicht ist dies als Missstand zu bewerten und die politische oder behördliche Nachjustierung angezeigt.

2.2.3 Problematik fettlöslicher Vitamine

Insgesamt 13 Produkte enthielten Zusätze von fettlöslichen Vitaminen (D, E). Deren Zusatz in einem Getränk auf Wasserbasis ist aus mehreren Gründen fragwürdig:

- **Resorption:** Fettlösliche Vitamine werden am besten zusammen mit Nahrungsfetten aufgenommen. Daher ist ihre Bioverfügbarkeit erhöht, wenn das Getränk gemeinsam mit einer fetthaltigen Mahlzeit konsumiert wird. Ohne eine aktive Fettverdauung ist die Aufnahme der Vitamine über die Darmwand deutlich eingeschränkt.¹⁰
- **Saisonale Risiken:** Gerade im Sommer, wenn die Vitamin D-Körperspeicher durch Sonneneinstrahlung für gewöhnlich gut gefüllt sind, kann die zusätzliche Aufnahme über angereicherte Erfrischungsgetränke zusammen mit fetthaltigen Lebensmitteln über dem empfohlenen Tagesbedarf liegen.¹¹ Gesundheitlich problematisch wird dies jedoch in der Regel erst bei einer zusätzlichen Einnahme von Vitamin D-haltigen Nahrungsergänzungsmitteln.¹²

Bei 6 von 13 Produkten mit zugesetztem Vitamin E wurde der Tagesbedarf überschritten. Zwar ist bei alleiniger Aufnahme aus diesen Erfrischungsgetränken keine unerwünschte Wirkung zu erwarten – jedoch steigt dieses Risiko, wenn Verbraucher zusätzlich Nahrungsergänzungsmittel (NEM) mit Vitamin E einnehmen.¹³ Da fettlösliche Vitamine im Körper gespeichert werden, können zu hohe Dosen langfristig zu gesundheitlich unerwünschten Effekten führen.

2.2.4 Sonderfall Vitamin D

Gesondert zu bewerten ist der Zusatz von Vitamin D, da dessen Verwendung in bestimmten Lebensmittelkategorien nicht allgemein zugelassen ist und häufig einer Einzelfallregelung bedarf. Hersteller können eine sogenannte Ausnahmegenehmigung nach § 68 LFGB¹⁴ oder eine Allgemeinverfügung gem. § 54 LFGB¹⁵ beim Bundesamt für Verbraucherschutz und

¹⁰ Biesalski, H. K. et al. (2010): *Ernährungsmedizin, Kap. Lipide*. Thieme, Stuttgart.

¹¹ Deutsche Gesellschaft für Ernährung (DGE) (2012): Vitamin D – Referenzwerte für die Nährstoffzufuhr. <https://www.dge.de/wissenschaft/referenzwerte/vitamin-d/> (aufgerufen am 06.07.2025)

¹² Bundesinstitut für Risikobewertung (2025, 3. September): Einnahme hoher Einzeldosen Vitamin D über Nahrungsergänzungsmittel im Abstand von Tagen oder Wochen birgt gesundheitliche Risiken. Wirkung von Kombinationspräparaten mit hochdosiertem Vitamin D und K2 kaum untersucht. Stellungnahme Nr. 031/2025.

¹³ Bundesinstitut für Risikobewertung (2021, 15. März): Höchstmengenvorschläge für Vitamin E in Lebensmitteln inklusive Nahrungsergänzungsmitteln.

¹⁴ Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL): *Ausnahmegenehmigungen nach § 68 LFGB*, https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/04_AntragstellerUnternehmen/06_Ausnahmegenehmigungen/lm_ausnahmeGenehm_node.html (aufgerufen am 06.07.2025).

¹⁵ Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) (o. J.): *Allgemeinverfügungen nach § 54 LFGB*, https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/04_AntragstellerUnternehmen/07_Allgemeinverfuegungen/lm_allg-Verf_node.html (aufgerufen am 06.07.2025).

Lebensmittelsicherheit (BVL) beantragen, die es Ihnen erlaubt Produkte mit Vitamin D auf den deutschen Markt zu bringen. Bei einem Produkt wurde Vitamin D zugesetzt, obwohl keine solche Allgemeinverfügung oder Ausnahmegenehmigung für diese Anreicherungsform vorlag. Der betreffende Hersteller vertritt jedoch die Auffassung, dass eine solche Genehmigung aufgrund der unmittelbar geltenden VO (EG) Nr. 1925/2006 nicht erforderlich sei, da diese den Zusatz von Vitamin D zu Lebensmitteln grundsätzlich erlaube. Frühere nationale Regelungen, die die Anreicherung von Lebensmitteln mit Vitamin D generell untersagen und nur unter dem Vorbehalt einer behördlichen Genehmigung zulassen, sind aufgrund des Vorrangs des Unionsrechts nicht mehr anwendbar. Demgegenüber sieht das BVL auch nach Inkrafttreten des 4. LFGB-Änderungsgesetzes vor, dass für bestimmte mit Vitamin D angereicherte Lebensmittel Ausnahmegenehmigungen beziehungsweise Allgemeinverfügungen erforderlich sind.¹⁶ Dies wurde auch auf Anfrage von Lebensmitteluntersuchungsämtern bestätigt. Somit handelt der betreffende Hersteller rechtswidrig.

Darüber hinaus sieht das Anreicherungskonzept des BfR den Zusatz von Vitamin D in Getränken nicht vor.⁶ Begründung: Lebensmittel wie Getränke, die starken individuellen oder saisonalen Schwankungen im Konsum unterliegen, sind für eine gleichbleibende Zufuhr von Vitaminen ungeeignet. Im Test fanden sich dennoch sechs Getränke, denen Vitamin D zugesetzt wurde.

2.3 Zuckergehalt/Süßgeschmack

2.3.1 Einordnung der Zuckergehalte

Die untersuchten Erfrischungsgetränke erwecken häufig durch ihre Aufmachung den Eindruck eines wasserähnlichen, demnach kalorienfreien oder zumindest kalorienarmen Getränks. Die Realität sieht oft jedoch anders aus: Zum Teil finden sich erhebliche Zuckermengen in der Größenordnung von Limonaden.

Der durchschnittliche Zuckergehalt der 35 untersuchten Produkte betrug 14,8 g Zucker pro Flasche (entsprechend 2,3 g pro 100 ml). Betrachtet man nur die tatsächlich zuckerhaltigen Produkte, liegt der Mittelwert bei 2,9 g pro 100 ml. Die Spannweite ist dabei erheblich: Die Werte reichten von 0 g bis zu 6,7 g Zucker pro 100 ml. Dabei fand sich der höchste Zuckergehalt im Test ausgerechnet bei einem an Kinder gerichteten Getränk (Peppa Pig-Design). Bezogen auf die gesamte Flasche (350 ml) ergibt dies 23,45 g Zucker pro Getränk.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfiehlt für Erwachsene, die Aufnahme freier Zucker auf weniger als 10 % der täglichen Gesamtenergiezufuhr zu begrenzen. Bei einer durchschnittlichen Energiezufuhr von 2.000 kcal pro Tag entspricht dies maximal 50 g Zucker täglich. Darüber hinaus spricht die WHO eine bedingte Empfehlung aus, die Zuckeraufnahme auf unter 5 % der Gesamtenergiezufuhr zu senken (entspricht 25 g Zucker pro Tag). **Die Einstufung bedeutet, dass der zusätzliche gesundheitliche Nutzen einer Begrenzung auf unter 5 % (gegenüber unter 10 %) zwar wahrscheinlich, die wissenschaftliche Evidenz hierfür jedoch weniger eindeutig ist.**¹⁷ Die europäische Lebensmittelsicherheitsbehörde (EFSA) empfiehlt hingegen sogar so wenig wie möglich zugesetzten Zucker aufzunehmen.¹⁸

¹⁶ Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) (2021, 17. November): *Viertes Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften (4. LFGB-Änderungsgesetz)*, https://www.bvl.bund.de/DE/Shared-Docs/Fachmeldungen/01_lebensmittel/2021/2021_11_17_4-LFGB-Aenderungsgesetz.html (aufgerufen am 06.07.2025).

¹⁷ World Health Organization (WHO) (2015): *Guideline: Sugars intake for adults and children*, Geneva.

¹⁸ European Food Safety Authority (EFSA) (2022): *Scientific Opinion on the tolerable upper intake level for dietary sugars*. EFSA Journal 2022;20(2):7074.

Vor diesem Hintergrund sind die festgestellten Zuckergehalte kritisch zu bewerten. Bereits eine durchschnittliche Flasche im Marktcheck deckt rund 30 % der WHO-Empfehlung (50 g Zucker) ab. Besonders problematisch ist das im Peppa Pig-Design gestaltete Getränk mit 23,45 g Zucker pro Flasche. Bei der Zielgruppe, Kinder im Alter von 2 bis 4 Jahren, wird damit die empfohlene Zuckerzufuhr von 27,5 bis 40 g (je nach Alter, Geschlecht, PAL-Wert) um mehr als die Hälfte oder fast vollends mit einer einzigen Flasche ausgeschöpft.

Ein dauerhafter Kalorienüberschuss, insbesondere aus Zucker, gilt als bedeutender Risikofaktor für Karies, Typ-2-Diabetes und Adipositas (Fettleibigkeit).¹⁹

Tabelle 3: Einordnung der Zuckergehalte

Produkt	Zuckergehalt pro Flasche	% WHO-Empfehlung Erwachsene (50 g)	% WHO-Empfehlung Kinder (27,5 bis 40 g)
Peppa-Pig Getränk	23,45 g	47 %	59 bis 85 %
Durchschnitt (alle Produkte)	14,8 g	30 %	37 bis 54 %

2.3.2 Süßstoffe als Alternative?

Insgesamt 10 der untersuchten Erfrischungsgetränke wurden anstelle von Zucker mit den Süßungsmitteln Sucralose und Acesulfam-K gesüßt gesüßt.

Auch Süßstoffe stehen in der Kritik:

- Es gibt zunehmend Hinweise auf negative Auswirkungen auf das Darmmikrobiom.²⁰
- Die Datenlage zur gesundheitlichen Wirkung von Süßstoffen reicht aus Sicht des BfR nicht aus, um eine abschließende gesundheitliche Risikobewertung vorzunehmen.²¹

Obwohl Süßungsmittel keine Karies verursachen und den Blutzuckerspiegel nur gering beeinflussen, gelten sie nach aktuellem Kenntnisstand nicht als gesündere Alternative zu Zucker. Aufgrund bestehender Forschungsunsicherheiten wird empfohlen, mit Süßungsmitteln gesüßte Getränke und Lebensmittel nur in Maßen zu konsumieren.

2.3.3 „Low Calorie“ – trotz nennenswerter Zuckergehalte?

Fragwürdig ist, dass 12 zuckerhaltige Produkte mit Begriffen wie „low calorie“ bzw. „kalorienarm“ beworben wurden. Diese Angaben finden sich bei Produkten mit teils 4 bis 4,7 g Zucker pro 100 ml – also durchaus nennenswerten Mengen. In der Gesamtaufmachung verstärken diese Angaben, in Verbindung mit gesundheitsbezogenen Aussagen zu Vitaminen und der Wasser-Optik, den Eindruck

¹⁹ European Food Safety Authority (EFSA) (2021): *Sugar consumption and health problems – Infographic*. https://www.efsa.europa.eu/sites/default/files/2021-07/Sugar_infographic_multilingual_DE.pdf (aufgerufen am 06.07.2025).

²⁰ Eran Elinav et al. (2022): *Personalized microbiome-driven effects of non-nutritive sweeteners on human glucose tolerance*. Science Direct, Cell, Volume 185, Issue 18, Pages 3307-3328.

²¹ Bundesinstitut für Risikobewertung (2025, 26. September): *Gesundheitliche Bewertung der Verwendung von Süßungsmitteln in Erfrischungsgetränken*. Stellungnahme Nr. 040/2025.

eines besonders gesunden Produkts, obwohl der tatsächliche Energiebeitrag bei üblichen Verzehrsmengen durchaus erheblich sein kann.

Die im Marktcheck geprüften Angaben sind zwar formal rechtskonform, da sie die gesetzlichen Kriterien für „energiearm“ erfüllen (weniger als 20 kcal pro 100 ml bei Getränken)³. Aus Sicht der Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt ist jedoch die Anwendung dieser Angabe auf einem vermeintlich durstlöschenden Getränk fraglich, da gerade Getränke in deutlich größeren Mengen als andere Lebensmittel konsumiert werden. Bei einer Trinkmenge von etwa zwei Litern an einem warmen Sommertag würden über das zuckerhaltigste, aber als kalorienarm beworbene Getränk bereits rund 380 kcal aufgenommen. Dies entspricht je nach individuellem Energiebedarf etwa 13 bis 21 % des täglichen Energiebedarfs (bei 3.000 bzw. 1.800 kcal pro Tag).²²

2.4 Preisanalyse

Das Preis-Leistungs-Verhältnis ist aus Sicht der Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt unangemessen. Der Durchschnittspreis pro Liter der 35 überprüften Produkte lag bei 2,47 €. Die Preisspanne reichte dabei von 0,89 € bis 3,98 € pro Liter.

Tabelle 4: Vergleich der Preise von Getränkekategorien

Getränkekategorie	Preis pro Liter (ca.)
Leitungswasser	< 0,01 € ²³
Mineralwasser	0,20 – 1,00 € ²⁴
Limonaden	0,80 – 2,00 € ²⁴
Erfrischungsgetränke im Test	0,89 – 3,98 € (Ø 2,47 €)

Die untersuchten Produkte liegen damit im Durchschnitt deutlich über dem Preisniveau von Leitungs-, Mineralwasser und Limonaden.

Die verwendeten Inhaltsstoffe – Vitamine, Aromen, Süßungsmittel und Zucker – werden in geringen Mengen eingesetzt und sind in der industriellen Beschaffung vergleichsweise günstig. Die tatsächlichen Rohstoffkosten für die „funktionellen“ Zusätze liegen pro Flasche meist im Cent-Bereich. Preistreibend sind mutmaßlich eher das Marketing und der vermeintliche gesundheitliche Vorteil. Verbraucher zahlen nicht für das Produkt an sich, sondern für die Idee, etwas Besonderes für ihre Gesundheit zu tun – obwohl dieser Effekt wissenschaftlich kaum belegbar ist. Es liegt der Verdacht nahe, dass Hersteller hier bewusst die Gesundheitsorientierung der Verbraucher ausnutzen.

²² Deutsche Gesellschaft für Ernährung (DGE) (2015): *Referenzwerte für die Energiezufuhr*, <https://www.dge.de/wissenschaft/referenzwerte/energie/> (aufgerufen am 06.072025).

²³ ÖKO-TEST. (2024, 15. April). Was kostet eigentlich 1 Liter Wasser? 14 Cent, 4 Cent oder 0,4 Cent?

²⁴ Marktanalyse Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt (Juni 2026)

2.5 Gesundheitsbezogene Angaben

2.5.1 Zulässigkeit der Vitamin-Claims

Für die Verwendung gesundheitsbezogener Angaben (sogenannter Health Claims) gelten die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006³. Ein positiver Befund des Tests: Die verwendeten spezifischen Claims für die jeweiligen Vitamine sind grundsätzlich zulässig, und die Formulierungen entsprechen zumeist den Vorgaben.

Wichtig: Die Claims beziehen sich jedoch lediglich auf die Erhaltung normaler Körperfunktionen.

Die am häufigsten verwendeten Angaben im Test waren:

Tabelle 5: Verwendete zugelassene gesundheitsbezogene Angaben

Claim	Häufigkeit	Zugesetzte Vitamine
„Trägt zur Verringerung von Müdigkeit und Ermüdung bei.“	16x	B6, C, Niacin, Pantothensäure
„Trägt zu einem normalen Energiestoffwechsel bei.“	13x	B6, C, Niacin, Pantothensäure
„Trägt zu einer normalen psychischen Funktion bzw. normalen Funktion des Nervensystems bei.“	7x	B6, C, Niacin, Pantothensäure

2.5.2 Signifikante Menge: Erreichen der 7,5 %-Hürde

Weiterhin positiv: Die meisten der untersuchten Produkte erreichten die relevante Vitaminmenge von 7,5 % des Nährstoffbezugswerts (NRV) pro 100 ml.² Das bedeutet, dass diese Produkte mengenmäßig zumindest einen Beitrag zur Vitaminversorgung leisten können. Zudem sind damit gesundheitsbezogene Aussagen zu den jeweiligen Vitaminen zulässig. Im Test fanden sich allerdings zwei Proben desselben Herstellers, die mit Aussagen zu Folsäure warben, gleichwohl der dafür erforderliche Gehalt nur 5 % der Referenzmenge (NRV) entsprach. Die Verwendung solcher gesundheitsbezogenen Angaben ist unter diesen Bedingungen nach der hier einschlägigen Health-Claims-Verordnung kritisch zu betrachten. Auf Nachfrage verwies der Hersteller darauf, dass Anhang XIII Teil A Nr. 2 der LMIV alternativ einen Gehalt von 15 % des NRV je Portion vorsieht und diese Voraussetzung aufgrund der angegebenen Portionsgröße von 500 ml erfüllt sei. Aus Sicht der Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt wirft diese Auslegung jedoch Fragen im Hinblick auf Sinn und Zweck der Regelung auf. Sie führt dazu, dass die Beurteilung einer signifikanten Menge bei Getränken nicht mehr einheitlich anhand des Gehaltes je 100 ml erfolgt, sondern von der jeweils festgelegten Portionsgröße abhängt. Dadurch kann die Voraussetzung für gesundheitsbezogene Angaben allein durch die Wahl einer ausreichend großen Portion erfüllt werden, obwohl die Vitaminmenge je 100 ml unter der vorgesehenen Schwelle liegt. Dies erweckt den Eindruck, dass die portionsbezogene Alternative genutzt wird, um den Gehalt an Folsäure als „signifikant“ einzustufen und entsprechende gesundheitsbezogene Angaben verwenden zu können. Zudem wird die Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Lebensmittelkennzeichnung beeinträchtigt, da identische Getränke je nach gewählter Portionsgröße unterschiedlich bewertet werden können. Auffällig ist abschließend, dass alle übrigen Hersteller im Test, auch bei Produkten mit ausgewiesener Portionsgröße, die für Getränke übliche Schwelle von 7,5 % NRV je 100 ml einhalten, um gesundheitsbezogene Angaben zu verwenden.

2.5.3 Angaben zum gesundheitlichen Zusatznutzen

Über die zugelassenen Claims hinaus fanden sich auf mehreren Produkten Aussagen, die bei Verbrauchern den Eindruck eines zusätzlichen gesundheitlichen Mehrwerts erwecken. Beispiele aus unserem Test:

- „Antistress“/ „gegen Stress“ (Magnesia Plus)
- „Boost“ (hohes C)
- „Focus“ / „für Konzentration“ (Magnesia Plus)
- „Energy“ (hohes C)

Diese Angaben suggerieren eine Wirkung, die über die normale physiologische Funktion hinausgeht – etwa eine Steigerung der Konzentration oder eine aktive Stressbekämpfung. Wissenschaftlich belegt oder durch die europäische Lebensmittelsicherheitsbehörde (EFSA) zugelassen ist dies nicht.

Bei den genannten Aussagen handelt es sich um sogenannte „unbestimmte gesundheitsbezogene Angaben“:

- Sie sind keine klassischen Health Claims, die explizit zugelassen oder verboten sind.
- Sie sind nur gemeinsam mit einem zugelassenen Claim erlaubt.
- Sie dürfen Verbraucher ebenfalls nicht täuschen.

Die im Marktcheck gefundenen Formulierungen legen nahe, dass die Inhaltsstoffe der betreffenden Getränke einen über die normalen Körperfunktionen hinausgehenden Effekt haben, etwa auf Konzentration oder Stress, ohne dass dies belegt ist. Dies ist geeignet Verbraucher in die Irre zu führen. Denn Vitamine, die über den Tagesbedarf hinaus aufgenommen werden, erzielen keinen gesundheitlichen Mehrwert – weder für Konzentration noch für Stressabbau.

Präzedenzfall: Der Verbraucherzentrale Bundesverband hat gegen einen auch in diesem Test vertretenen Hersteller von vitaminisierten Erfrischungsgetränken 2024 geklagt. Der Produktname beinhaltete ein Gesundheitsversprechen mit Krankheitsbezug („Hohes C Immunwasser“). Dieser Name darf folglich nicht mehr verwendet werden. Dies hielt den Hersteller jedoch nicht davon ab die Produkte mit anderen, neuen Gesundheitsversprechen zu bewerben.²⁵

IV. Fazit und Handlungsempfehlungen

Vitaminisierte Erfrischungsgetränke sind aus Verbrauchersicht **nicht empfehlenswert**.

Die als „Wasser“ bezeichneten Produkte im Marktcheck sind überteuert und oft unerwartet zuckerreich. Werbeaussagen wie „Für Konzentration“, „Antistress“ oder „Focus“ sind problematisch, da sie einen Zusatznutzen suggerieren, der für das Produkt nicht nachweisbar ist. Zwar erreichen einige Produkte die empfohlenen Vitaminmengen, doch der gesundheitliche Mehrwert ist nicht zu erwarten, da fast alle zugesetzten Vitamine von den meisten Menschen in Deutschland bereits in ausreichendem Maße aufgenommen werden.

Empfehlung der Verbraucherzentrale:

Die besten Durstlöscher sind Leitungs- oder Mineralwasser (auch als **Infused Water**), ungesüßte Tees oder Saftschorlen – das ist ernährungsphysiologisch sinnvoll, günstig und umweltfreundlich. Wer ausreichend Vitamine zu sich nehmen möchte, sollte auf eine ausgewogene,

²⁵ Oberlandesgericht Koblenz. (2024). Urteil vom 04.06.2024 – Az. 9 U 1314/23.

abwechslungsreiche Ernährung mit möglichst unverarbeiteten Produkten, wie Obst und Gemüse, setzen. Bei einem nachgewiesenen Mangel ist eine Supplementierung mit dem behandelnden Arzt zu besprechen. Wenn Sie dennoch Erfrischungsgetränke konsumieren möchten:

- Achten Sie auf die Zutatenliste: Je kürzer, desto besser.
- Vergleichen Sie den Zuckergehalt – Getränke mit zugesetztem Zucker sind aus gesundheitlicher Sicht nicht empfehlenswert und vergleichbar mit Limonaden.
- Süßungsmittelhaltige Alternativen sollten Sie nur in Maßen konsumieren.
- Lassen Sie sich nicht von „gesund“ klingenden Werbeaussagen blenden.

Forderungen an den Gesetzgeber und die zuständigen Behörden

- Die Verwendung von Begriffen wie „Vitaminwasser“, „Functional Water“ oder ähnlichen wasserbezogenen Bezeichnungen sollte eingeschränkt werden, wenn es sich tatsächlich um Erfrischungsgetränke handelt.
- Die auf EU-Ebene seit Jahren angekündigten Höchstmengen für Vitamine und Mineralstoffe sind in angereicherten Lebensmitteln gemäß Art. 6 der VO (EG) Nr. 1925/2006 zu erlassen. Die BfR-Höchstmengenempfehlungen sollten in verbindliche Regelungen überführt werden.
- Die Health-Claims-Verordnung muss um einen Katalog zulässiger, unspezifischer Angaben ergänzt werden, um irreführende Begriffe wie „Antistress“, „Focus“ oder „Boost“ (als über die normale Funktion hinausgehende Wirkung) zu regulieren.
- Die Angabe „kalorienarm“ sollte für Getränke mit bis zu 20 kcal/100 ml im Hinblick auf die tatsächliche Verbraucherwahrnehmung und einem überhöhten Konsum zuckerhaltiger Getränke ausgenommen werden.

Forderungen an die Hersteller

- Die Bezeichnung und Produktaufmachung sollten den tatsächlichen Charakter eines Erfrischungsgetränks transparent widerspiegeln.
- Auf irreführende Gesundheitsversprechen und eine übermäßige Vitaminanreicherung sollte verzichtet werden. Die BfR-Höchstmengenempfehlungen sollten berücksichtigt werden.
- Zuckergehalte sollten weiter reduziert werden, ohne die Süßkraft durch Süßungsmittel zu ersetzen.
- Auf verstärkende Aussagen, die eine über das normale Maß hinausgehende Wirkung suggerieren, sollte verzichtet werden.
- Sicherheitshinweise, die sich an Kinder und Jugendliche richten, sollten deutlicher hervorgehoben werden.

V. Produktübersicht

Tabelle 6: Produktübersicht

Nr.	Produkt		Vertreiber	Grundpreis pro Liter
1	River Vitamin Drink Hydrate		ALDI Nord Deutschland Stiftung & Co. KG, 45307 Essen	1,38 €
2	River Vitamin Drink Reload		ALDI Nord Deutschland Stiftung & Co. KG, 45307 Essen	1,38 €
3	ganic Vitamin Water Ananas-Kiwi		MBG Global Brands, 33106 Paderborn	2,38 €
4	ganic Vitamin Water Wassermelone-Minze		MBG Global Brands, 33106 Paderborn	2,38 €
5	ganic Vitamin Water Wilde Pflaume		MBG Global Brands, 33106 Paderborn	2,38 €
6	Powerade Active Water Lemon Lime		Coca-Cola Europacific Partners DE, 10207 Berlin	2,98 €
7	Peppa Pig Erdbeer Aprikose		Egger Getränke GmbH & Co. OG, 3105 Unterradberg	2,83 €
8	Volvic Vitamin + Sport Kirschgeschmack		Danone Deutschland GmbH, 60003 Frankfurt	1,72 €

Nr.	Produkt		Vertreiber	Grundpreis pro Liter
9	Volvic Vitamin + Recharge		Danone Deutschland GmbH, 60003 Frankfurt	1,72 €
10	AQUA Wellness Kiwi-Limette- Geschmack		Darguner Brauerei GmbH, 17159 Dargun	0,89 €
11	AQUA Wellness Kirschgeschmack		Darguner Brauerei GmbH, 17159 Dargun	0,89 €
12	Vita Vate Grüner Apfel- Geschmack		UniBev GmbH, 70178 Stuttgart	2,38 €
13	Vita Vate Pfirsich- Geschmack		UniBev GmbH, 70178 Stuttgart	2,38 €
14	Vitamin Well Zero Peach		Vitamin Well AB, 102 43 Stockholm	3,98 €
15	Vitamin Well Reload		Vitamin Well AB, 102 43 Stockholm	3,98 €
16	Vitamin Well Antioxidant		Vitamin Well AB, 102 43 Stockholm	3,98 €
17	Vitamin Well Hydrate		Vitamin Well AB, 102 43 Stockholm	3,98 €

Nr.	Produkt		Vertreiber	Grundpreis pro Liter
18	REWE water + Himbeer-Grapefruit		S. Spitz GmbH, 4800 Attnang-Puchheim	1,38 €
19	REWE water + Apfel-Kiwi		S. Spitz GmbH, 4800 Attnang-Puchheim	1,38 €
20	Hohes C Vitamin Water Energy		Eckes-Granini Deutschland GmbH, 55266 Nieder-Olm	2,25 €
21	Hohes C Vitamin Water Protect		Eckes-Granini Deutschland GmbH, 55266 Nieder-Olm	2,25 €
22	Hohes C Vitamin Water Elektrolytes		Eckes-Granini Deutschland GmbH, 55266 Nieder-Olm	2,25 €
23	Volvic Vitamin + Awake		Danone Deutschland GmbH, 60003 Frankfurt	2,65 €
24	Vitamin Well Recover		Vitamin Well AB, 102 43 Stockholm	3,90 €
25	Vitamin Well Zero Raspberry		Vitamin Well AB, 102 43 Stockholm	3,90 €
26	Ivorell Wasser + Antioxidant		dm drogerie markt GmbH + Co. KG, 76227 Karlsruhe	1,90 €

Nr.	Produkt		Vertreiber	Grundpreis pro Liter
27	Volvic Vitamin + Vitalize		Danone Deutschland GmbH, 60003 Frankfurt	2,65 €
28	Volvic Vitamin + Active		Danone Deutschland GmbH, 60003 Frankfurt	2,65 €
29	Volvic Vitamin + Sport Grapefruit-Limette		Danone Deutschland GmbH, 60003 Frankfurt	2,65 €
30	Powerade Active Water Pfirsich-Apfel		Coca-Cola Europacific Partners DE, 10207 Berlin	2,98 €
31	Hohes C Vitamin Water Reload		Eckes-Granini Deutschland GmbH, 55266 Nieder-Olm	2,25 €
32	Hohes C Vitamin Water Boost		Eckes-Granini Deutschland GmbH, 55266 Nieder-Olm	2,25 €
33	Hohes C Vitamin Water Antiox		Eckes-Granini Deutschland GmbH, 55266 Nieder-Olm	2,25 €
34	Magnesia Plus antistress		Mattoni 1873 a.s., 360 01 Karlovy Vary	2,13 €
35	Magnesia Plus focus		Mattoni 1873 a.s., 360 01 Karlovy Vary	2,13 €

VI. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Produkte im Test (Auswahl).....	3
--	---

VII. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ergebnisse im Überblick	5
Tabelle 2: Überschreitungen der BfR-Höchstmengenempfehlungen	7
Tabelle 3: Einordnung der Zuckergehalte.....	10
Tabelle 4: Vergleich der Preise von Getränkekategorien	11
Tabelle 5: Verwendete zugelassene gesundheitsbezogene Angaben	12
Tabelle 6: Produktübersicht.....	15

Impressum

Herausgegeben von:

Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt
Steinbockgasse 1, 06108 Halle

T +49 345 298100

lebensmittel@vzsa.de

verbraucherzentrale-sachsen-anhalt.de

Für den Inhalt verantwortlich:

Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt

Redaktion und Text:

Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt

Bildnachweis:

Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt

Stand:

07/2026